

§1 Allgemeines/ Geltungsbereich

- (1) Die nachstehend Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, die Bestellung von Waren und Dienstleistungen bei der Sepflutech GmbH zum Gegenstand haben.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern, insbesondere Zusicherungen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§2 Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Die Angebote der Sepflutech GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Die Bestellung durch den Besteller gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Sepflutech GmbH dem Besteller gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigt oder im Einzelfall ein schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wird. t.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „Vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Eine Garantie (insbesondere im Sinne der §§443,444,639 BGB) übernimmt die Sepflutech GmbH nur, wenn dies ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in Werbeaussagen schriftlich zugesagt worden ist.
- (4) Die Lieferungen und Leistungen der Sepflutech GmbH sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Anlagen zu dieser abschließend aufgeführt. Die im Rahmen der Vertragsanbahnung von der Sepflutech GmbH übergebenen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sowie die von der Sepflutech GmbH gemachten Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sind maßgebend. Sonstige Unterlagen wie Prospekte und Kataloge sowie Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit des Liefergegenstands vereinbart worden sind. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller aber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, wenn sie für den Besteller zumutbar sind.

§3 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, in Euro und zuzüglich Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Installations- und Instruktionkosten, sowie aller staatlicher und behördlicher Steuern und Abgaben einschließlich urheberrechtlicher Abgaben und Zöllen.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen vom Zugang der Rechnungen ohne Abzug zu zahlen. Für Maschinen, Systeme und Anlagen ist je ein Drittel des Kaufpreises als Anzahlung bei Zugang der Auftragsbestätigung, 60 Tage vor Lieferung und nach Rechnungsstellung zu zahlen. Werden Zahlungen nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang entsprechender Rechnungen bezahlt, kommt der Kunde in Verzug, ohne dass es hierzu einer gesonderten Mahnung bedarf. Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch 9 % pro Jahr, berechnet; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt bis zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes möglich. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. .
- (4) Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Besteller ist nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§4 Lieferzeit

- (1) Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Lieferfristen beginnen frühestens nach Erfüllung aller vereinbarten Mitwirkungspflichten des Bestellers, insbesondere Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, technischen Fragen und Informationen, soweit der Besteller diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen hat und nach Eingang der vereinbarten Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde.
- (2) Will der Besteller bei Lieferverzug vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Schadensersatz statt Leistung ist bei

lediglich leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen.

(3) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§5 Gefahrenübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

(2) Verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Bestellers oder aufgrund eines Umstandes, den die Sepflutech GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Unterbleibt eine Abnahme, gilt der Liefergegenstand mit Ablauf einer Frist von 7 (sieben) Tagen als abgenommen.

(3) Soweit nicht abweichend vereinbart ist die Sepflutech GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

(4) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Besteller für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Erforderliche Genehmigungen, Unterlagen und Informationen sind der Sepflutech GmbH rechtzeitig vor der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

§6 Mängelgewährleistung

(1) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(3) Der Besteller muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfangen der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Frist Wahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Geltendmachung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzung, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(4) Wählt der Besteller wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

(5) Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der Mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 3 dieser Bestellung).

(7) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(8) Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

§7 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Außerdem gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Sepflutech GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der bestellten Ware bis zum Eingang aller Zahlung aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurück zu treten und die Waren heraus zu verlangen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß §771 ZPO erheben können.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderung in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Erzielung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

§9 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht des Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmung des UN- Kaufrechts (CISG) findet keine Anwendung.

(2) Für Lieferungen und Leistungen ist der Ort, an dem die Lieferung erfolgt, oder an dem die Leistung zu erbringen ist, Erfüllungsort. Für alle übrigen sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Versandort Erfüllungsort.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle oder unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.